

Liegeplatzordnung des Yacht-Club Norden e.V.

1. Der YCN stellt seinen Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze, so weit vorhanden, ausschließlich zur privaten Nutzung in der Steganlage zur Verfügung.
2. Liegeplatztypen und Gebühren:

Die Liegeplatztypen und die für Liegeplätze zu entrichtenden Gebühren sind in der durch die Hauptversammlung beschlossenen Gebührenordnung festgelegt.
3. Ein Liegerecht kann nur von einer natürlichen Person in Anspruch genommen werden. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem YCN und dem Nutzer zwingend erforderlich. In diesem Vertrag sind alle Modalitäten geregelt. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden erst nach gegenseitiger Unterschrift und vollständiger Bezahlung wirksam. Mündliche Absprachen vor und nach Vertragsabschluss sind unwirksam. Die Bestimmungen bestehender Verträge gelten für diese weiter. Insbesondere sind bei Rückgabe des Liegerechtes die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Mieten Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages.
4. Der Inhaber eines Liegerechtes kann dieses nicht auf eine andere Person übertragen (Ausnahme siehe Punkt 6).
5. Das Liegerecht kann entzogen werden, wenn der Liegeplatzinhaber für das eingebrachte Boot nicht nachweisen kann, dass er der Eigentümer ist.
6. Bei Tod eines Liegerechtesinhabers geht dessen Liegerecht auf seine Erben ersten Grades (Abkömmlinge des Erblassers) über. Diese haben innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Antritt des Erbes dem Yacht Club Norden anzuzeigen, ob sie das Liegerecht übernehmen möchten. Geschieht dieses nicht, erlischt der Anspruch auf ein Liegerecht. Mit Zustimmung des YCN kann ein Liegerechtesinhaber zu Lebzeiten eine Übertragung des Liegerechtes an einen Abkömmling vornehmen, in beiden vorgenannten Fällen jedoch nur dann, wenn der Liegerechtesinhaber sein Liegerecht nicht bereits durch Erbfolge oder durch Übertragung zu Lebzeiten erlangt hat. Der neue Liegerechtesinhaber muss ordentliches Mitglied des YCN werden.
7. Es dürfen nur Boote in die Anlage gebracht werden, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese muss sowohl Personen- und Sachschäden abdecken. Die Police ist auf Aufforderung vorzulegen. **(Entfällt siehe Punkt 12 !)**
8. Kein Liegerechtesinhaber hat Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz innerhalb der Steganlage, sondern ausschließlich auf einen Platz in der gemieteten Größe.
9. Anträge auf Vergabe oder Änderung von Liegerechten bedürfen der Schriftform und werden nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge des Einganges beschieden. Ein Anrecht auf Gewährung eines Liegerechtes besteht allein aufgrund von Bootsbesitz nicht. Der Plan für die Belegung der Liegeplätze wird von der Hafenkommision vor Beginn der Saison erstellt und ist verbindlich.

10. Alle Liegerechtsinhaber, die nicht bis zum 15. März schriftlich erklärt haben, dass sie ihren Platz nicht nutzen wollen, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt und mit den Gebühren laut Gebührenordnung belastet. Sollten sie dennoch ihren Platz nicht nutzen, gilt er in der folgenden Saison als abgemeldet.
11. Freie Liegeplätze und solche, die von Mitgliedern mit einem Liegerecht nicht genutzt werden, werden als Saisonliegeplätze oder für Tageslieger des YCN zur Verfügung gestellt.
12. Jeder Liegerechtsinhaber, der sein Boot in die Steganlage verbringt, ist verpflichtet, in jeder Saison vor dem erstmaligen Anlaufen des Hafens seine Ankunft dem Hafewart mitzuteilen. Dabei ist die Ausgefüllte Bootskarte und die aktuelle Versicherungspolice in Kopie dem Hafmeister vorzulegen. Dieses kann auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen bekommt der Liegeplatzinhaber seinen ihm zugewiesenen Liegeplatz mitgeteilt. Die Police wird nach Durchsicht vernichtet. Die Versicherung muss Personen- und Sachschäden abdecken. Auf der Bootskarte sind die Maße des Bootes Länge über alles und Breite über alles einzutragen.
13. Hat ein Liegeplatzinhaber sein Boot für eine Saison abgemeldet und will er in der folgenden, oder einer späteren Saison seinen Liegeplatz wieder benutzen, so ist eine Wiederanmeldung bis spätestens zum Ende Oktober des der betreffenden Saison vorangehenden Jahres zwingend erforderlich. Nach Ablauf der Frist ist nicht gewährleistet, dass der YCN dem Liegeplatzinhaber einen freien Platz zur Verfügung stellen kann.

Geändert und beschlossen

Norden den, 25.11.2022